

Herr Meis möchte wissen, ob es möglich sei die Form der Bebauungspläne zu vereinheitlichen. Die Bebauungspläne seien seiner Meinung nach nicht miteinander vergleichbar. Erster Beigeordneter Sterzenbach weist daraufhin, dass es eine Reihe von Formvorschriften gebe, wie beispielweise die Planzeichenverordnung, welche sich eigentlich wiederfinden müssten. Nichtsdestotrotz hätte das jeweilige Planungsbüro immer ein Stück weit Gestaltungsfreiheit.

Herr Meis merkt daraufhin an, dass die Zeichnungen ungefähr gleich aussehen würden, problematisch sei für ihn der Textteil. Beispielhaft nennt er hier, dass manchmal das Verzichten auf Steingärten vorgeschrieben sei und manchmal nicht. Erster Beigeordneter Sterzenbach stellt daraufhin klar, dass es sich dabei um die inhaltliche Planungsgebung handele, welche hauptsächlich dem Ausschuss unterliege.

Herr Meis fragt weiter, ob die Klimaschutzmanagerinnen ein Auge darauf haben und das auch formen würden. Erster Beigeordneter Sterzenbach verneint dies. Die Klimaschutzmanagerinnen seien in erster Linie dazu da ein Klimaschutzkonzept zu entwickeln. Eine konzeptionelle Aussage, welche eine strategische Aussage für die Zukunft darstelle, wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass in jedem Bebauungsplan eine festgelegte Anzahl von PV-Anlagen enthalten sein muss oder dass die Dächer begrünt werden müssen. Zu prüfen, ob es grundsätzlich Sinn mache, solche konzeptionellen Aussagen in dem Klimaschutzkonzept der Gemeinde festzuschreiben, sei Inhalt eines Klimaschutzkonzeptes. Die Umsetzung in z.B. einem Bebauungsplan dann eine städtebauliche Aufgabe.